

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rausdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 7 der Friedhofsatzung der Gemeinde Rausdorf vom 26.04.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rausdorf in der Sitzung vom 25.09.2012 die folgende 1. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 - Verwaltungsgebühren

Absatz 2 wird vollständig gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Rausdorf, den 19.10.2012



Tamme
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rausdorf hat in seiner Sitzung am 25.09.2012, Beschluss Nr. 14 /2012 die

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rausdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale – Holzland - Kreises hat mit dem Schreiben vom 16.10.2012 Az 968.2/RDO-YRM0683 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen. Die Bekanntmachung erfolgt ortsüblich laut Hauptsatzung.

Rausdorf, den 19.10.2012



Tamme
Bürgermeister



ausgehängt am: 23. 10. 2012 TC
abgehängt am: 13. 11. 2012

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rausdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) und des § 7 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rausdorf vom 26.04.2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rausdorf in seiner Sitzung am 26.04.2001 die folgende Gebührensatzung beschlossen :

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rausdorf vom 26.04.2001 werden Gebühren nach dieser Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind :

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a. :

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,

der überlebende Ehegatte,

unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) für Genehmigungen zum Befahren des Friedhofes mit Kfz und zur Zulassung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstelle

- (1) Grabstätten für Erdbestattungen
- a) für Einzelerdgrabstätten
- | | | |
|--|-----------|----------------|
| - 30 Jahre Liegezeit, Maße 80 x 180 cm | 300,00 DM | (150,00 Euro) |
| - Nachkauf pro Jahr | 12,00 DM | (6,00 Euro) |
- b) Doppelerdgrabstätten
- | | | |
|---|-----------|----------------|
| - 30 Jahre Liegezeit, Maße 200 x 180 cm | 600,00 DM | (300,00 Euro) |
| - Nachkauf pro Jahr | 24,00 DM | (12,00 Euro) |
- (2) Umengrabstätten
- | | | |
|--|-----------|---------------|
| - mit einer Urne, 20 Jahre Liegezeit
Maße 80 - 100 x 100 cm | 150,00 DM | (75,00 Euro) |
| - Nachkauf pro Jahr | 8,00 DM | (4,00 Euro) |
- (3) Beisetzung einer weiteren Urne in eine
Urnen- und Erdgrabstätte
- | | | |
|--|----------|---------------|
| | 50,00 DM | (25,00 Euro) |
|--|----------|---------------|

§ 6 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Aufbewahrungsraum Bestattungsgebühren

(1) Für die Aufbewahrung einer Urne berechnen wir

- Aufbewahrung Urne bis zu 5 Tagen	10,00 DM	(5,00 Euro)
- für jeden weiteren Tag	2,00 DM	(1,00 Euro)

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- Urnengrabstätte	150,00 DM	(75,00 Euro)
- Erdgrabstätte	300,00 DM	(150,00 Euro)

(3) Sofern die Herstellung und das Schließen der Grabstätte in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe § 3 Abs. 4 der Friedhofssatzung zulässig sind und durchgeführt werden, wird keine Gebühr erhoben bzw. die Pauschalgebühr entsprechend ermäßigt. Das Gleiche gilt, wenn die Träger nicht von der Gemeinde gestellt werden.

(4) Für die Räumung einer Grabstelle nach Ablauf der Liegezeit/Nutzungszeit oder Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer werden folgende Gebühren erhoben:

- Beseitigung eines Erdgrabes	100,00 DM	(50,00 Euro)
- Beseitigung eines Urnengrabes	80,00 DM	(40,00 Euro)

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- Genehmigung der Grabsteinaufstellung

a) Urnengrab	40,00 DM	(20,00 Euro)
b) Einzelerdgrab	60,00 DM	(30,00 Euro)
c) Doppelerdgrab	80,00 DM	(40,00 Euro)

(2) Pflege des Friedhofes (jährlich)

Wasser- und Abraumgebühr für

- Urnen- und Einzelgrab	20,00 DM	(10,00 Euro)
- Doppelgrab	23,00 DM	(12,50 Euro)

(3) Verwaltungsgebühr im Trauerfall bei

- Erwerb einer Grabstelle	60,00 DM	(30,00 Euro)
- anderen Vorgängen	10,00 DM	(5,00 Euro)

(4) Gewerbe genehmigungsgebühr für Firmen pro Jahr 20,00 DM (10,00 Euro)

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rausdorf, 15.08.2001

Gemeinde Rausdorf



Tamme

Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rausdorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2001; BeschlußNr. 10/2001 die

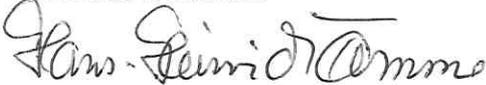
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Rausdorf

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, hat mit dem Schreiben vom 26.06.2001, AZ 15/968.2/RDO/FRIEDHOFSGEBÜHR2 die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Rausdorf, 15.08.2001

Gemeinde Rausdorf



Tamme

Bürgermeister

Angeschlagen am : 15.08.2001

Abgenommen am : 25.08.2001